

BITTRICH & KOLLEGEN

ETL | STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



INTERESSANTES AUS DER WALL^{Str}



No. 32

2026

Herzlich Willkommen

in dieser Ausgabe erwarten Sie folgende Themen:

Steuerfreier Hinzuverdienst	3 - 5
Das betriebliche Arbeitszimmer im Eigenheim	6 - 7
Elektronische Rechnungen im B2B-Bereich	8 - 9
Behind the Scenes bei Team Bittrich	10 - 11

Steuerfreier Hinzuverdienst

03

GESETZ

Die Bundesregierung hat die Aktivrente am 15. Oktober 2025 auf den Weg gebracht.

Am 5. Dezember 2025 hat der Bundestag den Gesetzesentwurf beschlossen.

Und der Bundesrat hat am 19. Dezember 2025 zugestimmt.

Damit konnte die Aktivrente **zum 01. Januar 2026 in Kraft treten.**

Ziel der Aktivrente

Mit der Aktivrente werden diejenigen belohnt, die das Rentenalter erreicht haben und sich entscheiden, weiterhin aktiv im Beruf zu bleiben.

Die Bundesregierung verfolgt mit der Steuerbefreiung das Ziel, dem Arbeitskräftemangel und den Folgen der demografischen Entwicklung entgegenzuwirken. Das Weiterarbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus soll attraktiver werden und zusätzliches Fachkräftepotenzial erschließen.

Heißt konkret, wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht hat und freiwillig weiterarbeitet kann bis zu 2.000 € monatlich steuerfrei hinzuverdienen (§ 3 Nr. 21 EStG)

Das entspricht einem steuerfreien Betrag von **24.000 € pro Jahr.**

Die Aktivrente gilt:

- für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen
- unabhängig davon, ob bereits eine Rente bezogen oder der Rentenbezug aufgeschoben wird

Die Steuerfreiheit ist auf Personen beschränkt, die die Regelaltersgrenze (Vollendung des 67. Lebensjahres, einschließlich Übergangsregelungen) überschritten haben.

Wer ist ausgeschlossen?

Die Aktivrente gilt nicht für:

- Selbstständige
- Land- und Forstwirte
- Minijobs
- Beamtinnen und Beamte

Steuerfreier Hinzuverdienst

Steuerliche Behandlung

- Bis zu 2.000 € monatlich sind steuerfrei.
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung müssen weiterhin gezahlt werden.
- Wird mehr als 2.000 € monatlich verdient, ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig.
- Die Einkünfte aus der Aktivrente unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt.

Aktivrente bei Gesellschafter-Geschäftsführern

Nach gesetzlichen Regelungen und ständiger Rechtsprechung erzielen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH grundsätzlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 EStG.

Dies gilt:

- unabhängig davon, ob es sich um einen Minderheits- oder Mehrheitsgesellschafter handelt
- auch dann, wenn der Gesellschafter alleiniger Geschäftsführer ist.

Die Organstellung als Geschäftsführer und das Anstellungsverhältnis sind getrennt zu betrachten. Entscheidend ist die tatsächliche Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses sowie die Eingliederung in den Betrieb der GmbH.

Ausnahme: Beteiligung von mindestens 50 %

Hält ein Gesellschafter-Geschäftsführer mindestens 50 % des Stammkapitals, spricht dies regelmäßig gegen eine nichtselbständige Tätigkeit. Sozialversicherungsrechtlich gilt er aufgrund seiner Rechtsmacht grundsätzlich als selbständig – auch wenn steuerlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vorliegen.

Da die Sozialversicherungspflicht Voraussetzung für die Aktivrente ist, ist die Anwendung des § 3 Nr. 21 EStG in diesen Fällen ausgeschlossen. Eine steuerfreie Auszahlung im Rahmen der Aktivrente ist daher nicht möglich.

Ausnahme: Sperrminorität

Auch bei einer Beteiligung von unter 50 % kann Sozialversicherungspflicht entfallen, wenn eine umfassende Sperrminorität besteht. Dies ist der Fall, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelungen Beschlüsse der übrigen Gesellschafter verhindern kann.

Besteht eine solche Sperrminorität, liegt keine Sozialversicherungspflicht vor. Der Bezug der Aktivrente ist damit ausgeschlossen.

Nutzung der Aktivrente

Gesellschafter-Geschäftsführer können die Aktivrente ab 2026 nutzen, wenn sie

- weniger als 50 % des Stammkapitals halten und
- keine gesellschaftsvertragliche Sperrminorität besitzen,

und sofern die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.



Das betriebliche Arbeitszimmer im Eigenheim

Zum 1. Januar 2026 wurden die Regelungen in § 8 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung geändert. Betroffen sind insbesondere eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile von untergeordnetem Wert – also zum Beispiel das Arbeitszimmer in der eigenen Immobilie.

Wann gehört das Arbeitszimmer zum Betriebsvermögen?

Grundsätzlich gilt: Wird ein Raum nahezu ausschließlich für betriebliche Zwecke genutzt, gehört er zum Betriebsvermögen. Das betrifft auch ein Arbeitszimmer im eigenen Wohnhaus oder in der Eigentumswohnung.

Steuerliche Folgen bei Aufgabe oder Umwidmung

Die Zuordnung zum Betriebsvermögen hat steuerliche Konsequenzen. Wird der Betrieb aufgegeben, muss die Wertsteigerung des betrieblich genutzten Grundstücksteils als sogenannte Entnahme versteuert werden.

Das gilt auch dann, wenn der bisher als Arbeitszimmer genutzte Raum künftig privat verwendet wird – zum Beispiel als Kinderzimmer.

Wichtig:

Die steuerfreie Veräußerung einer Privatimmobilie nach Ablauf der Spekulationsfrist gilt nicht für Gebäudeteile, die zum Betriebsvermögen gehören. Diese Regelung betrifft jedoch nur den betrieblich genutzten Teil – nicht den privat genutzten Bereich der Immobilie.

Bisherige Vereinfachungsregelung (bis 31.12.2025)

Bis zum 31. Dezember 2025 galt eine Vereinfachungsregelung: Ein eigenbetrieblich genutzter Grundstücksteil musste nicht dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn

- sein Wert höchstens ein Fünftel des Gesamtwerts der Immobilie betrug und
- er nicht mehr als 20.500 Euro wert war.

Gerade bei den aktuellen Immobilienpreisen wird die Grenze von 20.500 Euro für ein Arbeitszimmer jedoch schnell überschritten.

Neue Regelung ab 2026

Für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31. Dezember 2025** beginnen, gelten neue Voraussetzungen. Eine Zuordnung zum Betriebsvermögen kann nun unterbleiben, wenn

- der eigenbetrieblich genutzte Teil nicht größer als 30 Quadratmeter ist oder
- sein Wert nicht mehr als 40.000 Euro beträgt.

Neu ist außerdem: Wird diese Vereinfachungsregelung genutzt, darf keine Abschreibung (AfA) für den betrieblich genutzten Grundstücksteil mehr geltend gemacht werden.

Andere anteilige Kosten – zum Beispiel für Strom oder Heizung – können weiterhin als Betriebsausgaben abgezogen werden.



Was gilt für bestehende Fälle?

In der Praxis stellt sich die Frage, wie mit bereits bestehenden Arbeitszimmern umzugehen ist:

- Ist das Arbeitszimmer bereits Betriebsvermögen geworden oder
- wurde es bisher nicht dem Betriebsvermögen zugeordnet?

Wird in diesen Fällen das neue Wahlrecht genutzt und der bisher betrieblich genutzte Grundstücksteil aus dem Betriebsvermögen entnommen, muss nach aktueller Rechtslage ein sogenannter Entnahmegewinn versteuert werden.

Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen

- dem Wert des Gebäudeteils zum Zeitpunkt der Zuordnung zum Betriebsvermögen und
- dem Wert zum Zeitpunkt der Entnahme.

Auch bei einer Betriebsaufgabe oder Betriebsveräußerung ist ein entsprechender Entnahmegewinn zu ermitteln.

Elektronische Rechnungen im B2B-Bereich

Zum 1. Januar 2025 trat eine wichtige Neuerung in Kraft: Unternehmen mit Sitz in Deutschland müssen im Geschäftsverkehr mit anderen Unternehmen (B2B) in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen.

Diese Anforderung **gilt ausnahmslos – unabhängig von der Größe** Ihres Unternehmens oder der **Höhe Ihres Umsatzes**. Eine Zustimmung des Rechnungsempfängers ist nicht erforderlich.

Wichtig:

Eine einfache PDF-Datei genügt nicht. Als E-Rechnung gelten nur Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format nach EN 16931, das eine automatische Verarbeitung ermöglicht.

Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf inländische B2B-Geschäfte.

Folgende Bereiche sind ausgenommen:

- Rechnungen an Endverbraucher (B2C)
- Kleinbetragsrechnungen bis 250 € (brutto) gemäß § 33 UStDV
- Grenzüberschreitende Geschäfte zwischen Unternehmen

Was gilt ab wann?

2026

- Beim Versand haben Sie noch Wahlfreiheit: Papierrechnungen oder andere elektronische Formate (etwa PDF) bleiben zulässig, wenn der Empfänger einverstanden ist.
- Diese Entscheidung können Sie für jeden Geschäftsvorfall einzeln treffen.

2027

- Unternehmen, deren Umsatz im Vorjahr 800.000 € überstiegen hat, sind verpflichtet, E-Rechnungen auszustellen.
- Kleinere Unternehmen (bis 800.000 € Jahresumsatz) können weiterhin Papier- oder sonstige elektronische Rechnungen nutzen – vorausgesetzt, der Empfänger stimmt zu.

Ab 1. Januar 2028

- Für alle inländischen B2B-Umsätze wird die E-Rechnung verbindlich.
- Sämtliche Übergangsregelungen laufen aus

Unsere Empfehlungen für Sie:

Obwohl die vollständige Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen erst 2028 greift, lohnt sich eine frühzeitige Vorbereitung, wir empfehlen:

- Software prüfen: Stellen Sie sicher, dass Ihre Systeme E-Rechnungen erstellen können.
- Empfangswege klären: Überlegen Sie, wie Sie eingehende Rechnungen künftig verarbeiten – wir empfehlen ein separates E-Mail-Postfach für Eingangsrechnungen.
- Dokumentation anpassen: Erstellen oder aktualisieren Sie nach der Umstellung Ihre Verfahrensdokumentation.
- Testlauf starten: Erproben Sie das neue System zunächst mit ausgewählten Geschäftspartnern.

Als Ihre steuerliche Beratung stehen wir Ihnen bei der praktischen Umsetzung zur Seite. Wir klären steuerliche Fragen und begleiten Sie bei der Integration in Ihre bestehenden Arbeitsabläufe.

Nutzen Sie die noch verbleibende Zeit, um Ihre Prozesse rechtzeitig anzupassen und die Vorteile der digitalen Rechnungsbearbeitung optimal zu nutzen.

Zusammenfassung

E-Rechnung im B2B

- Seit 01.01.2025: Empfang von E-Rechnungen im inländischen B2B verpflichtend für alle Unternehmen.
- Ab 2027: Ausstellungspflicht für Unternehmen > 800.000 € Umsatz.
- Ab 2028: Ausstellungspflicht für alle.
- Ausgenommen: B2C, Kleinbeträge bis 250 €, Auslandsgeschäfte.



Behind the Scenes bei Team Bittrich

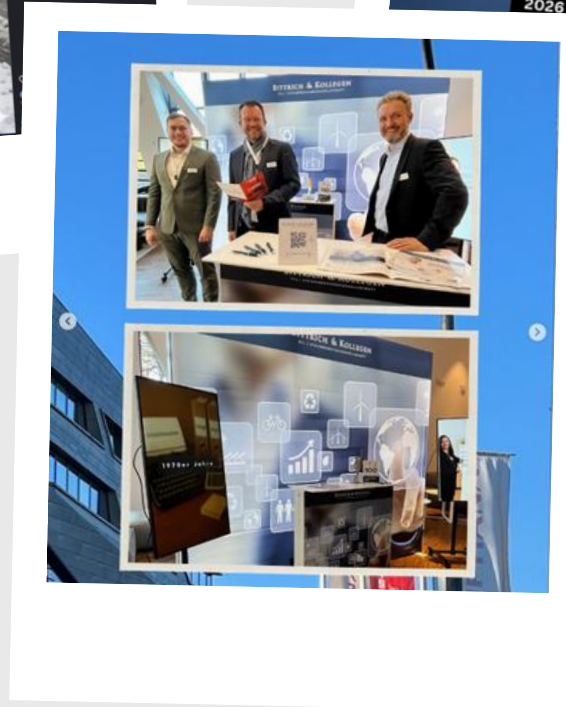
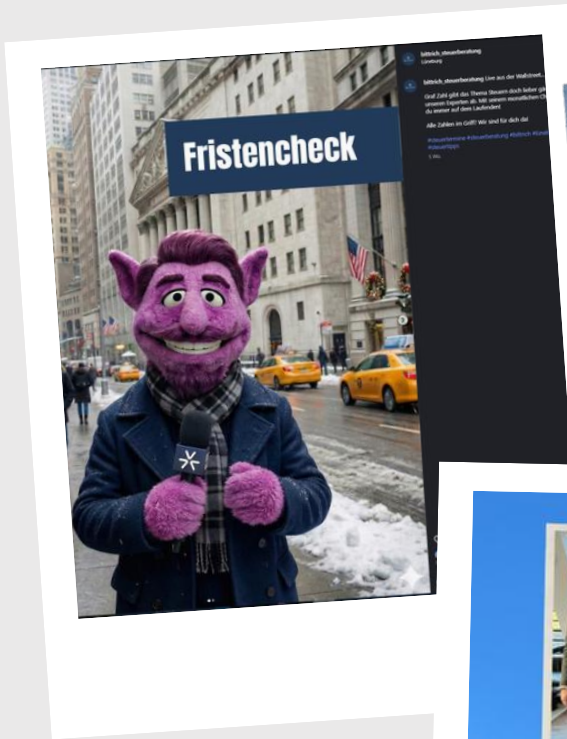
Kennen Sie schon unsere Social-Media-Kanäle?

Dort erwarten Sie regelmäßig spannende und abwechslungsreiche Inhalte – von aktuellen steuerlichen Updates über Neuigkeiten aus unserer Kanzlei bis hin zu exklusiven Einblicken in unseren Arbeitsalltag. Erfahren Sie mehr über unsere internen Events, Teamaktivitäten und die Menschen hinter der Kanzlei.

Folgen Sie uns und bleiben Sie up-to-date mit allem, was bei Team Bittrich passiert!



Wir freuen uns Sie dort zu sehen!



UND DAS BESTE ZUM SCHLUSS!

„Vielleicht gibt es schönere Zeiten; aber diese ist die unsere.“

- Jean-Paul Sartre

WALLSTR 42-45, 21335 LÜNEBURG
Tel. 0 41 31 - 75 99 0 - 0
steuerberatung@bittrich.de
Bürozeiten: Mo - Fr 7.30 - 17.00 Uhr

WWW.BITTRICH.DE